

betrieblichen Fonds ebenfalls auf das genannte Konto abzuführen.

## § 8

### Investitionsabgrenzung

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, WB und wirtschaftsleitende Organe gemäß § 1 Abs. 1 bezahlen bis zum 31. Januar des Folgejahres aus dem Investitionsfonds des abgelaufenen Planjahres die bis zum 31. Dezember fertiggestellten abrechenbaren Lieferungen und Leistungen sowie vertraglich fälligen Abschlagzahlungen für Investitionen.

(2) Zeitweilig zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln eingesetzte Mittel des Investitionsfonds sind bis spätestens 31. Dezember des ablaufenden Planjahres auf das Bankkonto Investitionsfonds zurückzuführen.

## § 9

### Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, produktgebundene Abgaben und produktgebundene Subventionen

(1) Die im abgelaufenen Planjahr entstandenen Beiträge der Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, der produktgebundenen Abgaben für die abgesetzte Warenproduktion bzw. Leistung sind zugunsten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres abzuführen und abzurechnen.

(2) Die für das abgelaufene Planjahr entstandenen und beantragten produktgebundenen Subventionen sind zu Lasten der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Planjahres zuzuführen und abzurechnen.

## § 10

### Handelsspanne ans Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß den Rechtsvorschriften\* ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Folgejahr noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse aus Erlösen der Handelsspanne, die weder übertragen noch von den Außenhandelsbetrieben zurückgefordert wurden, sind in Rechnung des abgelaufenen Planjahres als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

## § 11

### Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die planmäßig Zuschüsse aus dem Haushalt für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben ihre Forderungen gegenüber dem zuständigen Rat des Kreises innerhalb von 3 Wochen nach Jahreschluß geltend zu machen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind bis spätestens 31. Januar des Folgejahres in Rechnung des abgelaufenen Planjahres vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und ört-

lichen Staatsorganen über gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen entsprechend den Rechtsvorschriften\* sind zum 31. Dezember in Rechnung des abgelaufenen Planjahres abzurechnen.

## § 12

### Abführungen der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate

Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

## § 13

### Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die nach dem 26. Dezember für Rechnung des abgelaufenen Planjahres durchzuführenden Überweisungen

- von den volkseigenen Betrieben und Kombinat an die WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe.
- von den WB und anderen wirtschaftsleitenden Organen an die volkseigenen Betriebe und Kombinate,
- an den zentralen Haushalt bzw. an den Haushalt des zuständigen örtlichen Rates

sind die Zahlungsbelege mit der verkürzten Jahreszahl (3. und 4. Stelle) des abgelaufenen Planjahres als letzter Begriff im variablen Teil des codierten Zahlungsgrundes zu versehen. Das gilt auch für andere das abgelaufene Planjahr betreffende Kontoverfügungen zugunsten bzw. zu Lasten von Konten der WB und anderer wirtschaftsleitender Organe.

(2) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das abgelaufene Planjahr mit Abführungen und Zuführungen für das Folgejahr sind nicht zulässig.

(3) Umbuchungen finanzieller Mittel zwischen zweckgebundenen Fonds auf Bankkonten der volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie der WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe auf Grund des Jahresabschlusses haben spätestens an dem für die Abgabe des Jahresfinanzkontrollberichtes festgelegten Termin zu erfolgen.

(4) Die Direktoren der volkseigenen Kombinate, die Generaldirektoren der WB und die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe haben zu sichern, daß die Finanzbeziehungen zwischen den volkseigenen Betrieben der Kombinate und dem Kombinat sowie zwischen den volkseigenen Betrieben und Kombinat und den WB bzw. wirtschaftsleitenden Organen gleichlautend im Jahresfinanzkontrollbericht zum 31. Dezember ausgewiesen werden. Abweichungen durch bereits realisierte Kontoverfügungen sind gegenüber der Staatlichen Finanzrevision zu belegen.

(5) Die WB, die anderen wirtschaftsleitenden Organe und die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate haben zu sichern, daß die das abgelaufene Planjahr betreffenden Zahlungen

\* Zur Zeit gilt der Beschluß vom 8. Juli 1970 über die Richtlinie\* für die Planung und Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben und Kombinat für die Entwicklung sozialistischer Arbeits- und Lebensbedingungen im Territorium — gemeinsame Maßnahmen im Territorium — (GBl. II Nr. 64 S. 463).

\* Zur Zeit gilt die Anordmung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBl. III Nr. 6 S. 21).